

TEIL A: PLANZEICHNUNG



PLANZEICHENERLÄUTERUNG

| | |
|----------------------------|---|
| | GELTUNGSBEREICH (§ 9 ABS. 7 BAUGB) |
| | SONSTIGES SONDERGEBIET „PHOTOVOLTAIK“ (SO₀) (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 11 BAUNVO) |
| Anlagenhöhe 4 m | HÖHE BAULICHER ANLAGEN, HIER: MAXIMALE HÖHE DER PHOTOVOLTAIK-ANLAGE ÜBER ANSTEHENDEM GELÄNDE (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 11 BAUNVO) |
| GRZ max. 0,8 | GRUNDFLÄCHENZAHL (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 11 BAUNVO) |
| GR max. 9.800 qm | MAXIMAL VERSEGLBARE GRUNDFLÄCHE IM GELTUNGSBEREICH (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 11 BAUNVO) |
| | BAUGRENZE (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB U. § 23 ABS. 3 BAUNVO) |
| | FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN BZW. NUR EINGESCHRÄNKT NUTZBAR SIND; HIER: SCHUTZSTREIFEN MITTELSPANNUNGSFREILEITUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 10 BAUGB) |
| | OBERRIDSICHE VERSORGNUNGSLEITUNG; HIER: MITTELSPANNUNGSFREILEITUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 10 BAUGB) |
| | PRIVATE GRÜNLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB) |
| V 1 - 7 / M 1 | MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (N = VERMEIDUNGSMASSNAHME; M = MINDERUNGSMASSNAHME) (§ 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB) |
| | ANPFLANZUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 25 A BAUGB) |
| | ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 25 B BAUGB) |
| | UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTES; HIER: LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „LSG-L 03.06.20“ (§ 9 ABS. 6 BAUGB) |
| | WALDABSTAND GEM. § 14 LWALDG (NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN) |
| + 402,88 | BEZUGSPUNKT MIT GELÄNDEHOHE 0 N |
| | ERLÄUTERUNG DER NUTZUNGSSCHABLONE |

TEIL B: TEXTTEIL

FESTSETZUNGEN (GEM. § 9 BAUGB + BAUNVO)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB
SONSTIGES SONDERGEBIET „PHOTOVOLTAIK“ (SO₀)
GEM. § 11 BAUNVO

Gebiet für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage, siehe Plan.

zulässig sind:

- Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik-Anlage).
- Alle zum Betrieb der Photovoltaik-Anlage erforderlichen Anlagen, Funktionen, Bauteile, Zufahrten, Zuwegungen, Zuwegungen, Zäune, Wechsellichter, Speicher, Transformatoren, Überwachungskameras.
- Alle zur Entwässerung des Plangebietes notwendigen Infrastrukturen (z.B. Entwässerungsrinnen, -becken und -mulden) samt Zubehör.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB LVM. §§ 16 - 21 A BAUNVO

Siehe Plan.

Die Photovoltaikmodule dürfen maximal 4 m über das heutige Gelände hinausragen. Zäune sind bis zu einer Höhe von 2,5 m zulässig. Alle sonstigen Anlagen und Nebenanlagen (z.B. Trafobehälter) dürfen eine Höhe von 3,5 m nicht überschreiten.

Unterer Bezugspunkt ist jeweils der nächste eingetragene Höhenpunkt gemäß Planschreibweise.

2.2 GRUNDFLÄCHENZAHL UND MAXIMAL VERSEGLBARE GRUNDFLÄCHE

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 LVM. § 18 BAUNVO

Siehe Plan.

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird für die Modulfläche als geplante überbaubare Fläche auf 0,8 festgesetzt. Die GRZ bezieht sich auf das Sonstige Sondergebiet. Bei der Ermittlung der Grundflächenzahl sind die privaten Grünflächen als Anteil des Baugrundstückes / Grundstücksfläche zu berücksichtigen.

Die maximal versiegelbare Grundfläche (tatsächliche Bodenversiegelung durch Fundamente / Rampenposten der Untergestelle, Transformatoren, Übergabestation, Zapfposten, Zuwegungen u.ä.) darf insgesamt maximal 9.800 qm betragen.

3. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB LVM. § 23 BAUNVO

Siehe Plan.

Die überbaubare Grundstücksfläche wird im Plan mittels Baugrenze festgesetzt. Die PV-Modulschneide sind innerhalb der im Plan definierten Baugrenze zu errichten.

Innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche dürfen außerdem alle zum Betrieb der Photovoltaik-Anlage erforderlichen Anlagen, Funktionen, Bauteile, Zuwegungen und Einrichtungen errichtet werden.

Des Weiteren dürfen innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche alle zur Entwässerung des Plangebietes notwendigen Entwässerungsbecken, -gräben und -mulden samt Zubehör ausgeführt werden.

Zäune, Zuwegungen, Zufahrten, Einfriedungen und Wechselrichter dürfen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche errichtet werden.

4. FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN BZW. NUR EINGESCHRÄNKT BEBAUBAR SIND; HIER: SCHUTZSTREIFEN MITTELSPANNUNGSFREILEITUNG

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 10 BAUGB

Siehe Plan.

Der Verlauf der oberirdischen Versorgungsleitung wird gem. ihrer Lage nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen.

Die in der Planzeichnung dargestellte Versorgungsleitung kann Abwechslung durch Bodenarbeiten, namentlich der Felderleiche, zu unterbinden. Sollte der Baubeginn in die Phase der Brutzeit (April bis Juni) fallen, ist eine (auch lückige) Bodenvegetation aufzukommen, dann ist der Planbereich erneut durch eine fachkundige Person auf ein Vorkommen von Bodenbrütern zu überprüfen und der Bauplan entsprechend ggfs. anzupassen.

6. PRIVATE GRÜNLÄCHEN

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB

Siehe Plan.

Innerhalb der privaten Grünflächen sind Versickerungsmulden, Entwässerungsgräben und Sicherleitungen zulässig. Innerhalb der privaten Grünflächen sind wasserdurchlässige Zufahrten / Zuwegungen zulässig.

7. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB

V 1: Schutz eventueller Bodenbrüter

Es ist darauf zu achten, dass die Ackerfläche im Vorfeld der beginnenden Bauarbeiten weder eingestrichelt, noch dass eine Brachvegetation aufkommt, um so eine mögliche Brutraumnutzung durch Bodenbrüter, namentlich der Felderleiche, zu unterbinden. Sollte der Baubeginn in die Phase der Brutzeit (April bis Juni) fallen, ist eine (auch lückige) Bodenvegetation aufzukommen, dann ist der Planbereich erneut durch eine fachkundige Person auf ein Vorkommen von Bodenbrütern zu überprüfen und der Bauplan ggfs. anzupassen.

V 2: Gehölzschutz

Die aus der Belegungsfläche ausgesparte Gehölzgruppe innerhalb des geplanten Solarparks ist während der Bauarbeiten vor Schäden zu schützen. Falls erforderlich sind gem. Entscheidung der OB (V 3) geeignete Schutzmaßnahmen (Bauzaun, Rückschnitt, ggf. Stammschutz) auszuführen. Die DIN 18 920, RAL-SP 4 und ZTV-Baupflege (Inst. Pkt. 3.5) der FLL sind zu beachten.

V 3: Ökologische Baubegleitung

Eine ökologische Baubegleitung ist bauplanungsrechtlich festzusetzen, deren Aufgabe hier vor allem in der Überwachung der Maßnahmen V 1 und der boden- und gewässer-schutzkonformen Ausführung gesehen wird.

V 4: Bodenarbeiten

Gem. § 9 Abs. 2 BauGB und § 7 BbodSchG ist auf einen sparsamen, schonenden und fachgerechten Umgang mit Boden zu achten. Die Bodenarbeiten sind nach den einschlägigen Vorschriften der DIN 18015 („Vegetationsenschutz im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“) durchzuführen. Die Anforderungen der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“, sowie der DIN 19331 „Verwertung von Bodenmaterial“ sind zu beachten.

Zur Vermeidung von Bodenverdichtungen ist ein Befahren des nördlichen Teilesbereiches des Planungsbereiches (Ausgewiesener CCv 1 - bzw. CCv 2-Bereich der Themenkarte CCV-Wassergefährdungsklassen) als temporär evtl. staufeuchter Abschnitt nur nach längeren Trockenphasen zulässig, auch um Bodenverdichtungen zu vermeiden. Auf die im Bebauungsplan als Hinweis aufgeführten Sicherheitsvorkehrungen zum Denkmalschutz auf dieser Stelle zu verweisen.

Zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen in das Grundwasser sind die einschlägigen Schutzmaßnahmen gemäß dem Stand der Technik umzusetzen. Betankungen und die Lagerung von Kraftstoffen, Hydraulik- und Mineralölen sind nur auf befestigten und gegenüber dem Untergrund abgedichteten Flächen in dafür zugelassenen Behältern erlaubt. Auf der Baustelle sind Ölbündentüfel in ausreichender Menge vorzuhalten. Betonfahrzeuge und -maschinen sind nur auf eigens für diesen Zweck eingerichteten Anlagen und Flächen zu reinigen. Betonreste und -abfälle dürfen nicht im Bauhof abgelagert oder zwischengelagert werden, sondern sind umgehend ordnungsgemäß zu entsorgen.

V 5: Minimierung der Versiegelungsgrade

Die geplanten Erschließungswege sind mit versickerungsfähigen Belägen (nach Möglichkeit als Schotterrasenfläche) anzulegen. Sollten Mulden zur Verdrängung des Niederschlagsabflusses geplant werden, dann sind diese wie die PVA-Fläche einzusuchen, der Anlage von Schotterflächen ist nicht zulässig.

M 1: Grünlandsaat und extensive Bewirtschaftung des Sondergebietes und der Grünflächen

Die Gassen zwischen den Modulschneiden werden mit zertifiziertem Reisoagrat (Ursprungsbegleitend 9: Oberheingraben mit Saarpfäler Bergland) eingesät. Falls es zu Bodenverdichtungen durch den Baustellenverkehr gekommen ist, wird die Fläche vor der Ansaat gelockert und anschließend eingeeget. Das Saatgut wird oberflächlich aufgebracht und angeweilt. Empfohlen wird eine Ansaatstärke von 2-4 g/m².

Die Fläche wird ein- bis dreimal jährlich gemäht. Aufgrund der engen Fahrgassen von ca. 2,5 m ist eine konventionelle Bewirtschaftung mit landwirtschaftlichen Gerät und Mähtraktoren nicht möglich. Daher ist eine Mulchmäh oder eine Mähd mit Belassen des Schnittgutes grundsätzlich zulässig. Allerdings sind im Fall einer Mulchmäh Geräte ohne Stützwalze und mit einstellbarer Arbeitshöhe > 10 cm zu verwenden und diese auch einzusetzen.

Die Fläche wird jedoch nicht in den breiteren Randbereichen zulässig. Dies ist innerhalb von zwei Jahren einschließlich aller Nebeneinrichtungen und Fundamente zurückzubauen. Als Folgebemessung wird eine Fläche für die Landwirtschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB festgesetzt.

Die festgesetzten Nutzungen sind nur so lange zulässig, wie die Photovoltaik-Anlage betrieben wird. Wenn die Anlage länger als 24 Monate nicht in Betrieb ist (Außerbetriebsetzung), sind diese innerhalb von zwei Jahren einschließlich aller Nebeneinrichtungen und Fundamente zurückzubauen. Als Folgebemessung wird eine Fläche für die Landwirtschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB festgesetzt.

Siehe Plan.

Im Zeitraum September bis Februar durchzuführen und das Material ausgetragen. Im als private Grünfläche festgesetzten südexponierten Waldrand an der nord-westlichen Ecke des geplanten Solarparks sollte die Habitatbedingungen für die an dieser Stelle mögliche (allerdings nicht nachgewiesene) Zaunseide durch das Einbringen von Steinhäufen und/oder Totholzhaufen sowie kleinflächige Sandablagerungen (Eiablagestrategie) weiter verbessert werden.

Alternativ zur Mähd ist auch eine extensive Beweidung durch Schafe möglich, die allerdings erst im 2. Jahr nach der Einsaat beginnen darf.

Der Einsatz von Düngemittel- und Pflanzenschutzmitteln ist zu unterlassen.

M 2: Anpflanzung einer naturnaumtypischen Hecke am nordöstlichen Rand des Solarparks

Im nordöstlichen Randbereich des Solarparks ist eine naturnaumtypische Hecke zu pflanzen, die den Verlust der 420 m großen Hecke im Zentralteil des Geltungsbereiches funktional ausgleicht. Mit den zugewiesenen 1,325 m² ist die Kompensation vollständig. Der westliche Teil der Anpflanzung (767 m²) wird der Zufahrt zum Solarpark außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes zugewiesen. Hierzu ist ein gesondertes naturschutzrechtlicher Genehmigungsantrag beim Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz einzureichen.

Es sind folgende Vorgaben zu beachten:

- Verwendung heimische, standorttypischer Straucharten (z.B. ein- bzw. zwigelfriger Weißdorn, Schlehe, Blutroter Hartriegel, Hasel, Feldahorn)
- Pflanzqualität: Str. zw 60-100
- Pflanzabstand: 1,50 m x 1,50 m
- Verwendung herkunftsgerechte Gehölze mit der regionalen Herkunft „Westdeutsches Bergland und Oberheingraben“ (Region 4) nach dem Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze (BMU, Januar 2012)
- Herstellungs- und Entwicklungspflege

Siehe Plan.

Erhalt des innerhalb des Plangebietes vorhandenen Gehölzbestandes

A 1 (CEP): Anlage von Felderchenfenster/Ackerbrache-streifen

Aufgrund der Felderchenbrut entweder auf der Fläche oder in unmittelbarer Nachbarschaft sind Maßnahmen zur Brutraumaufwertung im Umfeld angezeigt. Als Kompensationsmaßnahme ist die Anlage von Ackerbrache-streifen in Kombination mit sog. Lerchenfenster vorgesehen.

Lerchenfenster sind kleine künstliche Saatflächen von mindestens 20 m² innerhalb der Ackererschläge. Zwei dieser Fenster pro Hektar sind ausreichend, um den Brutort für die Felderleiche, v.a. für eine Zweibrut, deutlich zu erhöhen. Die Lerchenfenster wirken sich auch positiv auf andere Brutvögel wie Feldschwirl und Rebhuhn sowie auf Kleinsäuger aus.

Zur Herstellung ist lediglich die Sä-Drillmaschine für einige Meter anheben, z.B. bei 3 m-Sämaschine für 7 m (Richtwert: >20 m² pro Fenster). Weitere Angaben sind:

- Abstand zum Feldrand mind. 25 m
- Abstand zu Gehölen und Büschen mindestens 50 m
- Ausreichender Abstand zur Waldkante
- Lage zwischen Fahrgassen zentrieren

Die Fenster werden nach der Aussaat wie im Rest des Schläges bewirtschaftet; der Ernteeinfall ist niedrig und der Arbeitsaufwand gering.

Im Ergebnis eines intensiven Akquisitionsprozesses potenzieller Maßnahmenflächen bei den örtlichen Landwirten wurden folgende potenzielle Maßnahmenflächen identifiziert:

- Gemarkung Reiselweil, Flur 1, Flurstück 31/2, 2, Flurstück 46/2
- Gemarkung Reiselweil, Flur 1, Flurstücke 83/3, 84/2 und 85/2

Beide Flächen befinden sich im Eigentum und unter der Bewirtschaftung des Flächenigentümers des Solarparks. Aufgrund der Schlaggröße erscheint die erstgenannte Maßnahmenfläche geeigneter für die Anlage von Lerchenfenstern, allerdings ist hier ein ausreichender Abstand zur Waldkante einzuhalten. Daher wird die Maßnahme auf dieser Fläche durchgeführt. Vorgesehen ist

• Gemarkung Reiselweil, Flur 1, Flurstück 31/2, 2, Flurstück 46/2

• Gemarkung Reiselweil, Flur 1, Flurstücke 83/3, 84/2 und 85/2

Beide Flächen befinden sich im Eigentum und unter der Bewirtschaftung des Flächenigentümers des Solarparks. Aufgrund der Schlaggröße erscheint die erstgenannte Maßnahmenfläche geeigneter für die Anlage von Lerchenfenstern, allerdings ist hier ein ausreichender Abstand zur Waldkante einzuhalten. Daher wird die Maßnahme auf dieser Fläche durchgeführt. Vorgesehen ist

- die Abgrenzung eines 10 m breiten Ackerbrache-streifens (Selbstbegrenzung) auf den Flurstücken, Flur 1, Flurstück 31/2 und Flur 2, Flurstück 46/2 in der Gemarkung Reiselweil gem. der u.a. Planskizze
- Anlage von insgesamt 10 Lerchenfenstern auf dem gleichen Schlag auf Flurstück 46/2 gem. der u.a. Planskizze

Über die Eignung von Maisäckern zur Anlage von Lerchenfenstern gibt es unterschiedliche Beurteilungen. CIMOTTI et al (2011) gehen z.B. nach umfangreichen Untersuchungen auf mehreren Anbauflächen durchaus von einer, wennigleich reduzierten, Eignung aus. Der ebenfalls bei anderen Projekten geäußerten negativen Einschätzung des LUW folgend wird im Fall eines Maisanbaus auf der Maßnahmenfläche auf eine Alternativenfläche ca. 450 m südwestlich ausgewichen. Hier werden mit dem abweichender Kulturart den Vorhandenheiten im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages sichergestellt werden.

Die dauerhafte Anlage der Lerchenfenster und der Brache-streifen ist zu sichern und zu überwachen. Die Maßnahme als CEF-Maßnahme bereits vor Beginn möglicher Bauarbeiten, spätestens jedoch im darauffolgenden Jahr noch vor Beginn der Brutzeit funktionsfähig umzusetzen. Die Überwachung der Maßnahme kann anfangs im Zuge der ökologischen Bauüberwachung (V 3) erfolgen, muss daran anschließend jedoch durch die Gemeinde Saarwellingen, resp. den Vorhaltbetreiber im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages sichergestellt werden.

Die festgesetzten Nutzungen sind nur so lange zulässig, wie die Photovoltaik-Anlage betrieben wird. Wenn die Anlage länger als 24 Monate nicht in Betrieb ist (Außerbetriebsetzung), sind diese innerhalb von zwei Jahren einschließlich aller Nebeneinrichtungen und Fundamente zurückzubauen. Als Folgebemessung wird eine Fläche für die Landwirtschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB festgesetzt.

Siehe Plan.

Im Zeitraum September bis Februar durchzuführen und das Material ausgetragen. Im als private Grünfläche festgesetzten südexponierten Waldrand an der nord-westlichen Ecke des geplanten Solarparks sollte die Habitatbedingungen für die an dieser Stelle mögliche (allerdings nicht nachgewiesene) Zaunseide durch das Einbringen von Steinhäufen und/oder Totholzhaufen sowie kleinflächige Sandablagerungen (Eiablagestrategie) weiter verbessert werden.

Alternativ zur Mähd ist auch eine extensive Beweidung durch Schafe möglich, die allerdings erst im 2. Jahr nach der Einsaat beginnen darf.

Der Einsatz von Düngemittel- und Pflanzenschutzmitteln ist zu unterlassen.

M 2: Anpflanzung einer naturnaumtypischen Hecke am nordöstlichen Rand des Solarparks

Im nordöstlichen Randbereich des Solarparks ist eine naturnaumtypische Hecke zu pflanzen, die den Verlust der 420 m großen Hecke im Zentralteil des Geltungsbereiches funktional ausgleicht. Mit den zugewiesenen 1,325 m² ist die Kompensation vollständig. Der westliche Teil der Anpflanzung (767 m²) wird der Zufahrt zum Solarpark außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes zugewiesen. Hierzu ist ein gesondertes naturschutzrechtlicher Genehmigungsantrag beim Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz einzureichen.

Es sind folgende Vorgaben zu beachten:

- Verwendung heimische, standorttypischer Straucharten (z.B. ein- bzw. zwigelfriger Weißdorn, Schlehe, Blutroter Hartriegel, Hasel, Feldahorn)
- Pflanzqualität: Str. zw 60-100
- Pflanzabstand: 1,50 m x 1,50 m
- Verwendung herkunftsgerechte Gehölze mit der regionalen Herkunft „Westdeutsches Bergland und Oberheingraben“ (Region 4) nach dem Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze (BMU, Januar 2012)
- Herstellungs- und Entwicklungspflege

Siehe Plan.

Erhalt des innerhalb des Plangebietes vorhandenen Gehölzbestandes

A 1 (CEP): Anlage von Felderchenfenster/Ackerbrache-streifen

Aufgrund der Felderchenbrut entweder auf der Fläche oder in unmittelbarer Nachbarschaft sind Maßnahmen zur Brutraumaufwertung im Umfeld angezeigt. Als Kompensationsmaßnahme ist die Anlage von Ackerbrache-streifen in Kombination mit sog. Lerchenfenster vorgesehen.

Lerchenfenster sind kleine künstliche Saatflächen von mindestens 20 m² innerhalb der Ackererschläge. Zwei dieser Fenster pro Hektar sind ausreichend, um den Brutort für die Felderleiche, v.a. für eine Zweibrut, deutlich zu erhöhen. Die Lerchenfenster wirken sich auch positiv auf andere Brutvögel wie Feldschwirl und Rebhuhn sowie auf Kleinsäuger aus.

Zur Herstellung ist lediglich die Sä-Drillmaschine für einige Meter anheben, z.B. bei 3 m-Sämaschine für 7 m (Richtwert: >20 m² pro Fenster). Weitere Angaben sind:

- Abstand zum Feldrand mind. 25 m
- Abstand zu Gehölen und Büschen mindestens 50 m
- Ausreichender Abstand zur Waldkante
- Lage zwischen Fahrgassen zentrieren

Die Fenster werden nach der Aussaat wie im Rest des Schläges bewirtschaftet; der Ernteeinfall ist niedrig und der Arbeitsaufwand gering.

Im Ergebnis eines intensiven Akquisitionsprozesses potenzieller Maßnahmenflächen bei den örtlichen Landwirten wurden folgende potenzielle Maßnahmenflächen identifiziert:

- Gemarkung Reiselweil, Flur 1, Flurstück 31/2, 2, Flurstück 46/2
- Gemarkung Reiselweil, Flur 1, Flurstücke 83/3, 84/2 und 85/2

Beide Flächen befinden sich im Eigentum und unter der Bewirtschaftung des Flächenigentümers des Solarparks. Aufgrund der Schlaggröße erscheint die erstgenannte Maßnahmenfläche geeigneter für die Anlage von Lerchenfenstern, allerdings ist hier ein ausreichender Abstand zur Waldkante einzuhalten. Daher wird die Maßnahme auf dieser Fläche durchgeführt. Vorgesehen ist

• Gemarkung Reiselweil, Flur 1, Flurstück 31/2, 2, Flurstück 46/2

• Gemarkung Reiselweil, Flur 1, Flurstücke 83/3, 84/2 und 85/2

Beide Flächen befinden sich im Eigentum und unter der Bewirtschaftung des Flächenigentümers des Solarparks. Aufgrund der Schlaggröße erscheint die erstgenannte Maßnahmenfläche geeigneter für die Anlage von Lerchenfenstern, allerdings ist hier ein ausreichender Abstand zur Waldkante einzuhalten. Daher wird die Maßnahme auf dieser Fläche durchgeführt. Vorgesehen ist

• Gemarkung Reiselweil, Flur 1, Flurstück 31/2, 2, Flurstück 46/2

• Gemarkung Reiselweil, Flur 1, Flurstücke 83/3, 84/2 und 85/2

Beide Flächen befinden sich im Eigentum und unter der Bewirtschaftung des Flächenigentümers des Solarparks. Aufgrund der Schlaggröße erscheint die erstgenannte Maßnahmenfläche geeigneter für die Anlage von Lerchenfenstern, allerdings ist hier ein ausreichender Abstand zur Waldkante einzuhalten. Daher wird die Maßnahme auf dieser Fläche durchgeführt. Vorgesehen ist

• Gemarkung Reiselweil, Flur 1, Flurstück 31/2, 2, Flurstück 46/2

• Gemarkung Reiselweil, Flur 1, Flurstücke 83/3, 84/2 und 85/2

Beide Flächen befinden sich im Eigentum und unter der Bewirtschaftung des Flächenigentümers des Solarparks. Aufgrund der Schlaggröße erscheint die erstgenannte Maßnahmenfläche geeigneter für die Anlage von Lerchenfenstern, allerdings ist hier ein ausreichender Abstand zur Waldkante einzuhalten. Daher wird die Maßnahme auf dieser Fläche durchgeführt. Vorgesehen ist

HINWEISE

Artenchutz

Nach § 39 Abs. 5 Punkt 2 BNatSchG ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes und von Kurzmtriebsanlagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Heckens lebende Zäune, Seilbänke und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, zu roden oder auf den Stock zu setzen.

Altlasten

Sind im Plangebiet Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen bekannt oder ergeben sich bei späteren Bauvorhaben Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen, besteht gemäß § 2 Abs. 1 Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) die Verpflichtung, die untere Bodenschutzbehörde des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz zu informieren.

Bergbau

Das Plangebiet befindet sich im Einwirkungsbereich bisheriger Abbautätigkeiten des ehemaligen Steinkohlenbergbaus. Der letzte Abbau liegt inzwischen mehr als 10 Jahre zurück, so dass die Auswirkungen an der Tagesoberfläche erfahrungsgemäß abgeklungen sind. Zukünftiger Steinkohlenbergbau ist nicht mehr geplant.

Bodenschutz

Der bei Bauarbeiten anfallende Oberboden (Mutterboden) ist schonend zu behandeln und einer sinnvollen Folgenutzung zuzuführen. Auf § 202 BauGB „Schutz des Mutterbodens“ wird verwiesen.

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen DIN-Vorschriften (z. B. DIN 4020 und 1054, DIN EN 1997-1 und -2) zu berücksichtigen.

Denkmalschutz

Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht direkt betroffen. Auf die Anzeigepflicht von Bodendenkmälern (§ 16 Abs. 1 SdSchG) und das Verbot (§ 16 Abs. 2 SdSchG) wird explizit hingewiesen, da sich im Umfeld des Planungsbereiches eine römische Siedlungsstelle befindet. Die Planungsfachstelle zur Wirtschaftsfache der römischen Villa gehört haben und daher besteht eine leicht erhöhte Wahrscheinlichkeit auf Bodendenkmäler zu stoßen.

Auf § 28 SdSchG (Ordnungswidrigkeiten) sei an dieser Stelle hingewiesen.

energis-Netzgesellschaft mbH

Die Positionierung der PV-Module im Bereich des Leitungsschutzstreifens ist im Vorfeld mit der energis-Netzgesellschaft mbH abzustimmen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung der vorgeschriebenen Sicherheitsabstände zwischen den PV-Modulen und den spannungsführenden Teilen der Mittelspannungs-freileitung. Hierzu werden Planunterlagen der PV-Anlage benötigt, um daraus eine Höhenbeschränkung für den Bau der Anlage ableiten zu können. In diesem Zusammenhang wird auf die DIN VDE 0210 verwiesen.

Um elektrische Aufladungen zu vermeiden, sind alle an der Photovoltaikanlage befindlichen metallenen Objekte in einem unpotenzialausgleich entsprechend DIN VDE 0100 410/540 und DIN VDE 0185 (vgl. auch ENV 61024-1) komplett abzuschirmen. Es wird davon ausgegangen, dass die komplette Zertifikatskonstruktion einsch. Rahmen etc. in einen unpotenzialausgleich -wie oben erläutert- einbezogen und ausreichend geerdet wird. Anfallende Kosten für notwendig werdende Schutzmaßnahmen gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers/Bauherrn.

Zur Durchführung von Wartungs- und Betriebsarbeiten an Tragmasten und an den Leitersellen der Freileitung ist ein Streifen von 6 m (jeweils 3 m beidseits der Leitungssache) von einer Bebauung frei zu halten.

Im Rahmen der Errichtung der geplanten PV-Anlagen ist sicherzustellen, dass die eingesetzten Baumaschinen, wie z. B. Betonpumpen, Mobilkräne o. ä., den Sicherheitsbereich von 3,0 m um die aktiven Teile der Freileitung zu keinem Zeitpunkt (auch nicht unbeabsichtigt aufgrund der Bauart und des gewählten Standortes) unterschreiten können.

Die energis-Netzgesellschaft mbH haftet nur für Schäden, die unmittelbar durch ihre Anlage verursacht werden. Mittelbare Schäden, wie z. B. Eisabwurf, Vogelschlag o. ä., gehen zu Lasten des Betreibers der PV-Anlage.

Eventuelle Mindererträge bei der Menge des erzeugten Stromes, die auf eine Beschattung der PV-Anlage durch die vorhandene Freileitung und/oder auf den Kot der auf den Leitersellen sitzenden Vögel zurückzuführen wäre, sind ausdrücklich nicht durch die energis-Netzgesellschaft mbH zu vertreten. Im Zweifelsfall wird empfohlen, außerhalb der Zugangswegfläche keine PV-Anlage unmittelbar unterhalb der Leiterselle zu planen und eine Fläche in einer Breite von 4 m (jeweils 2 m beidseits der Leitungssache) von einer Bebauung freizuhalten.

Für den Fall konkreter Planungen am „Solarpark Reischbach“ sind der energis-Netzgesellschaft mbH die dementsprechenden Planunterlagen möglichst frühzeitig zu einer abschließenden Stellungnahme vorzulegen. Mehrkosten für nachträglich notwendige Planänderungen, Bauaufsichtskosten sowie eine daraus resultierende zeitliche Verschiebung der Inbetriebnahme der PV-Anlage gehen in keinem Fall zu Lasten der energis-Netzgesellschaft mbH.

Grundsätzlich sind Baumaterialien im Bereich der Anlagen im Vorfeld mit der energis-Netzgesellschaft mbH abzustimmen. Der Anlagenerrichter bzw. das bauausführende Unternehmen möge sich vor Baubeginn an die Organisationseinheit B SN-SWL wenden (bzs-strom-sw@energis-netzgesellschaft.de).